

**SWE**

Stadtwerke  
Erfurt Gruppe

# Das Fundament unseres Handelns.

Verhaltensgrundsätze der Stadtwerke Erfurt Gruppe

# Übersicht zu den Verhaltensgrundsätzen



## 1 Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern

- 1.1 Prävention von Korruption ..... Seite 4
- 1.2 Transparenz bei Sponsoring und Spenden ..... Seite 5
- 1.3 Fairer Wettbewerb ..... Seite 6
- 1.4 Vergaberechtskonformität bei der Auftragsvergabe ..... Seite 6
- 1.5 Geldwäscheprävention ..... Seite 6



## 2 Schutz des Unternehmensvermögens

- 2.1 Vermeidung von Interessenskonflikten ..... Seite 7
- 2.2 Umgang mit Unternehmensvermögen ..... Seite 7



## 3 Umgang mit Informationen und Daten

- 3.1 Datensicherheit ..... Seite 8
- 3.2 Datenschutz ..... Seite 8
- 3.3 Schutz von vertraulichen Informationen ..... Seite 8
- 3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken ..... Seite 9



## 4 Umweltbewusstsein, Menschenrechte und Verhalten am Arbeitsplatz ..... Seite 10



## 5 Ihre internen Ansprechpartner bei Fragen und Hinweisen ..... Seite 11

## 6 Externe Vertrauensanwälte ..... Seite 11

Version 2.1, Stand: Januar 2025

# Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Stadtwerke Erfurt Gruppe („SWE Gruppe“) ist ein elementarer Teil des Lebens in Erfurt. Wir versorgen die Landeshauptstadt mit Strom, Gas, Wärme, mit sauberem Wasser, wir sorgen für eine umweltfreundliche Entsorgung, machen Erfurt mobil oder sorgen für herrliche Augenblicke im egapark oder in unseren Bädern. „SWE Für Erfurt.“ heißt unser Motto. Wir übernehmen Verantwortung für eine lebenswerte Stadt, für ihre Einwohner, Ressourcen und die Umwelt. Bei unseren Kunden und Geschäftspartnern stehen wir für Fairness, Transparenz, Nähe, Vertrauen, Stabilität und Integrität. Als kommunale Unternehmensgruppe der Landeshauptstadt Erfurt stehen wir in besonderem Maße im Licht der Öffentlichkeit. Wir müssen Vorbild sein in unserem Auftreten, mit unserem Verantwortungsbewusstsein, mit der Umsetzung unserer Aufgaben und Ziele.

**In den vor Ihnen liegenden Verhaltensgrundsätzen haben wir den Umgang mit Compliance für die SWE Gruppe definiert – also die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes, die unser Verhalten bestimmen. Sie sind das Fundament unseres Handelns. Bei der Einhaltung dieser Regeln gibt es keinen Spielraum. Sie gelten für alle Stadtwerker, sie gelten immer. Ohne Ausnahme. Denn nur wenn diese Regeln, Normen und Gesetze zu 100 Prozent umgesetzt werden, schenken uns unsere Kunden das, was unbezahlbar ist – Vertrauen.**

Wie die SWE Gruppe in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt maßgeblich vom Verhalten jedes Einzelnen ab. Jeder von uns, egal in welchen Bereichen oder Unternehmen er arbeitet und egal in welcher Funktion er seine Aufgaben erfüllt, ist Teil des Ganzen und sein Verhalten steht für die SWE Gruppe. Für uns alle sind deshalb moralisch einwandfreies Handeln und konsequente Einhaltung externer und interner Regeln Gesetz. Unsere Verhaltensgrundsätze fassen die wesentlichen Eckpfeiler für ein regelkonformes und integrires Verhalten zusammen. Die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze hat für die SWE Gruppe eine hohe Bedeutung. Verstöße dagegen werden nicht geduldet („Null-Toleranz“) und bei Bekanntwerden konsequent verfolgt.

Diese Verhaltensgrundsätze bieten Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften (z. B. Umgang mit Interessenskonflikten, Spenden, Unternehmenseigentum, Geschäftsgeheimnissen). Die Verhaltensgrundsätze können aber nicht für alle Situationen eine eindeutige Antwort geben. Wenden Sie sich bei Zweifelsfragen an Ihre Vorgesetzten oder unsere Ansprechpartner aus dem Bereich Recht, Revision und Compliance.

Peter Zaiß

Konzerngeschäftsführung der Stadtwerke Erfurt Gruppe





# Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern

*Wir bekennen uns zu einem integren, transparenten und fairen Umgang mit unseren Geschäftspartnern.*

## 1.1 Prävention von Korruption

Die SWE Gruppe lehnt jegliche Form von korruptem Verhalten strikt ab und vermeidet bereits den bloßen Anschein hiervon. Geschäftsleitungen und Beschäftigte dürfen Geschäftspartnern, Amtsträgern oder Dritten im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt unberechtigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

Geschäftsleitungen und Beschäftigte dürfen auch keine Vorteile für die unlautere Bevorzugung für sich, andere Beschäftigte oder ihnen nahestehende Dritte annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Das gilt insbesondere dann, wenn dadurch Aufträge, andere rechtswidrige Erwerbchancen oder Dienstleistungen erlangt werden sollen.

*Korruption kann aktiv („Vorteile anbieten, gewähren, versprechen“) und passiv („Vorteile annehmen, fordern, sich versprechen lassen“) begangen werden. Allen Geschäftsleitungen und Beschäftigten der SWE Gruppe ist es untersagt, Geldgeschenke zu gewähren oder anzunehmen. Die Annahme und Gewährung von anlassbezogenen Gelegenheitsgeschenken im Einzelwert von über 30,00 € sowie im Gesamtwert von über 100,00 € pro Kalenderjahr sind genehmigungspflichtig. Die Gewährung und Annahme von Geschenken im Einzelwert von über 100,00 € sind ebenso untersagt wie die Annahme und Gewährung anlassloser Geschenke (Ausnahme: Werbe- und Streuartikel). Vor jeder Annahme und Gewährung eines Vorteils sind dessen Zweck und Angemessenheit zu prüfen. Jeder Anschein einer unzulässigen Beeinflussung ist zu vermeiden.*

*Alle Details: Konzernanweisung "Korruptions- und Geldwäscheprävention in der SWE Gruppe"*



## 1.2 Transparenz bei Sponsoring und Spenden

Die SWE Gruppe bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als lokaler und regionaler Dienstleister. Die Vergabe von Spenden und Sponsorengeldern erfolgt transparent, objektiv, nachvollziehbar und ausschließlich für förderwürdige Zwecke.

**Spenden** dürfen grundsätzlich nur von den Geschäftsleitungen der SWE Gruppe veranlasst werden. Die SWE Gruppe spendet freiwillig, ohne Gegenleistung und hält sich an die Gesetze und geltenden Bestimmungen. Die Auswahl der Spendenempfänger erfolgt unter größter Sorgfalt. Hierbei gelten die folgenden Leitlinien:

- 1) Spenden dienen ausschließlich der Verfolgung von mildtätigen, gemeinnützigen, kulturellen, wissenschaftlichen oder sozialen Zwecken.
- 2) Der Spendenempfänger sollte seine hauptsächlichen Aktivitäten im Marktgebiet der SWE Gruppe haben. Veranstaltungen, deren Durchführung mit Spenden unterstützt werden sollen, müssen im Marktgebiet stattfinden.
- 3) Spenden an politische Parteien, für politische Veranstaltungen oder zur Unterstützung von Vereinen oder Veranstaltungen mit gefährlichem, aggressivem oder diskriminierendem Hintergrund sind ausgeschlossen.

Niemand darf Spenden an Organisationen genehmigen, bei denen er selbst Mitglied ist.

**Sponsoring** dient in der SWE Gruppe der Kommunikation wesentlicher unternehmerischer Botschaften. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die SWE Gruppe betreibt diese Engagements mit dem Bestreben, nachhaltig für die Region zu wirken und das Image der Unternehmensgruppe positiv aufzuwerten. Es gelten die folgenden Leitlinien:

- 1) Engagements, die Branchenexklusivität garantieren, haben oberste Priorität.
- 2) Die Sponsoringnehmer müssen ihre hauptsächlichen Aktivitäten im Marktgebiet der SWE Gruppe entfalten. Geförderte Veranstaltungen müssen im Marktgebiet stattfinden.
- 3) Die Engagements sollen eine qualitative Bereicherung des Vereinslebens bzw. eine Aufwertung von Veranstaltungen ermöglichen.
- 4) Es werden keine Sponsoringobjekte mit gefährlichem, aggressivem oder diskriminierendem Image unterstützt.
- 5) Das Sponsoring von politischen Vereinen und Events ist ausgeschlossen.

*Alle Details: Konzernanweisung "Sponsoring und Spenden in der SWE Gruppe"*



### 1.3 Fairer Wettbewerb

Die SWE Gruppe bekennt sich zu den Regeln der Marktwirtschaft und dem fairen, offenen Wettbewerb in allen geschäftlichen Beziehungen.

An Preisabsprachen oder sonstigen verbotenen Abstimmungen des Marktverhaltens (z. B. Aufteilung von Kunden, Märkten oder Produkten) beteiligt sich die SWE Gruppe nicht. Ebenso ist der Austausch mit Wettbewerbern über derartige Informationen zu unterlassen. Gegenüber Kunden, Lieferanten und Händlern verhält sich die SWE Gruppe fair und nutzt bestehende Handlungsspielräume nicht missbräuchlich aus.

*Das Kartellrecht verbietet wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Wettbewerbern und in vertikalen Vereinbarungen (z. B. mit Lieferanten oder Abnehmern) sowie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.*

*Alle Details: Konzernanweisung "Kartellrecht"*



### 1.4 Auftragsvergabe und Vergaberecht

Ziel der öffentlichen Beschaffung ist eine effiziente Bedarfsdeckung zu wirtschaftlichen Konditionen. Die SWE Gruppe möchte dieses Ziel auf vergaberechtskonforme Weise erreichen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

*Alle Details: Konzernanweisung "Einkaufs- und Vergabeordnung (EVO) der SWE Gruppe"*

### 1.5 Geldwäscheprävention

Die Geschäftsleitungen und Beschäftigten der SWE Gruppe sind zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verpflichtet und dürfen keine Handlungen vornehmen, die diese verletzen. Ungewöhnliche finanzielle Transaktionen, die einen Geldwäscheverdacht begründen können, sind entsprechend zu melden und zu überprüfen. Es gelten besondere Wertgrenzen zum Tätigen von Bargeschäften sowie zur Überprüfung bestimmter Kunden- und Lieferantenbeziehungen.

*Geldwäsche bedeutet sowohl das Einschleusen von illegal erwirtschaftetem Bargeld als auch von anderen illegal erworbenen Vermögenswerten in den regulären/legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.*

*Alle Details: Konzernanweisung "Korruptions- und Geldwäscheprävention in der SWE Gruppe"*



## Schutz des Unternehmensvermögens

*Wir schützen die materiellen und immateriellen Vermögenswerte der SWE Gruppe durch einen verantwortungsbewussten und sorgfältigen Umgang.*

### 2.1 Vermeidung von Interessenskonflikten

Private Interessen der Beschäftigten und Interessen der SWE Gruppe sind strikt zu trennen. Geschäftliche Kontakte dürfen nicht zum eigenen Vorteil genutzt werden. Entscheidungsprozesse dürfen nur durch sachliche Erwägungen geprägt werden.

#### **Wann können Interessenskonflikte entstehen?**

- Annehmen, Anbieten oder Gewähren von Geschenken und Einladungen
- Finanzielle Beteiligungen von Beschäftigten oder diesen nahestehenden Personen an Wettbewerbern oder Geschäftspartnern
- Nebentätigkeiten
- Gremienmitgliedschaften eines anderen Unternehmens



### 2.2 Umgang mit Unternehmensvermögen

Jede Geschäftsleitung und jeder Beschäftigte ist verpflichtet, mit Unternehmenseigentum verantwortlich umzugehen. Ehrlichkeit und Sorgfalt sind oberstes Gebot.

Alle Bestände sind vollständig und wahrheitsgemäß zu buchen. Vorgänge sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Vorgesetzten oder eine betriebliche Erlaubnisregelung darf kein Beschäftigter Einrichtungen oder Gegenstände der SWE Gruppe für private Zwecke nutzen oder aus dem räumlichen Bereich der SWE Gruppe entfernen.

*Zum Unternehmenseigentum gehören auch immaterielle Werte wie z. B. Know-how, gewerbliche Schutzrechte und Geschäftsgeheimnisse (mehr dazu unter Schutz von vertraulichen Informationen in Abschnitt 3.3).*







## Umgang mit Informationen und Daten

*Die Sicherheit von Informationen und Daten ist für uns von hoher Bedeutung. Sie beeinflusst den Geschäftserfolg und das öffentliche Ansehen der gesamten Unternehmensgruppe.*

### 3.1 Datensicherheit

Die SWE Gruppe schützt Unternehmens-, Kunden-, Geschäftspartner- und Beschäftigtendaten mit allen zur Verfügung stehenden geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unberechtigtem Zugang, unbefugter oder missbräuchlicher Verwendung, Verlust und vorzeitiger Vernichtung. Dies geschieht unter Wahrung des Rechtsrahmens sowie interner Richtlinien und Regelungen.

### 3.2 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten (z. B. von Beschäftigten, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten), die die SWE Gruppe erhebt, verarbeitet und nutzt, werden ausschließlich zweckgebunden, nachvollziehbar, sorgfältig und im Einklang mit den geltenden rechtlichen Anforderungen verwendet.

### 3.3 Schutz vertraulicher Informationen

Interne Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), unterliegen strikter Verschwiegenheit. Vertrauliche Informationen sind geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Informationen, die der SWE Gruppe von Dritten als vertraulich zugänglich gemacht werden.

Es bleibt den gesondert zu berechtigenden Personen (z. B. Pressesprecher) vorbehalten, vertrauliche betriebliche Informationen abgestimmt an die Öffentlichkeit zu geben.

Hierauf ist besonders bei Tagungen, Vorträgen und Seminaren zu achten. Bei fachlichem Informationsaustausch ist die jeweilige Konkurrenzsituation des Unternehmens der SWE Gruppe zu berücksichtigen. Unbedachte Äußerungen können das eigene Unternehmen schädigen.

#### **Insiderkenntnisse**

*Kenntnisse über vertrauliche betriebsinterne Vorhaben und Vorgänge dürfen nicht für persönliche Zwecke oder zum Erzielen eines persönlichen Vorteils ausgenutzt werden. Die SWE Gruppe lehnt es ab, sich fremde Geschäftsgeheimnisse zu verschaffen.*

*Eine Konkurrenzbeobachtung hat sich stets im rechtlichen Rahmen zu halten.*

*Alle Details: Konzernanweisungen "Datenschutz und Datenschutzmanagement" sowie "Informationssicherheitsleitlinie" und "Sicherheitsvorgaben IT-Nutzung"*



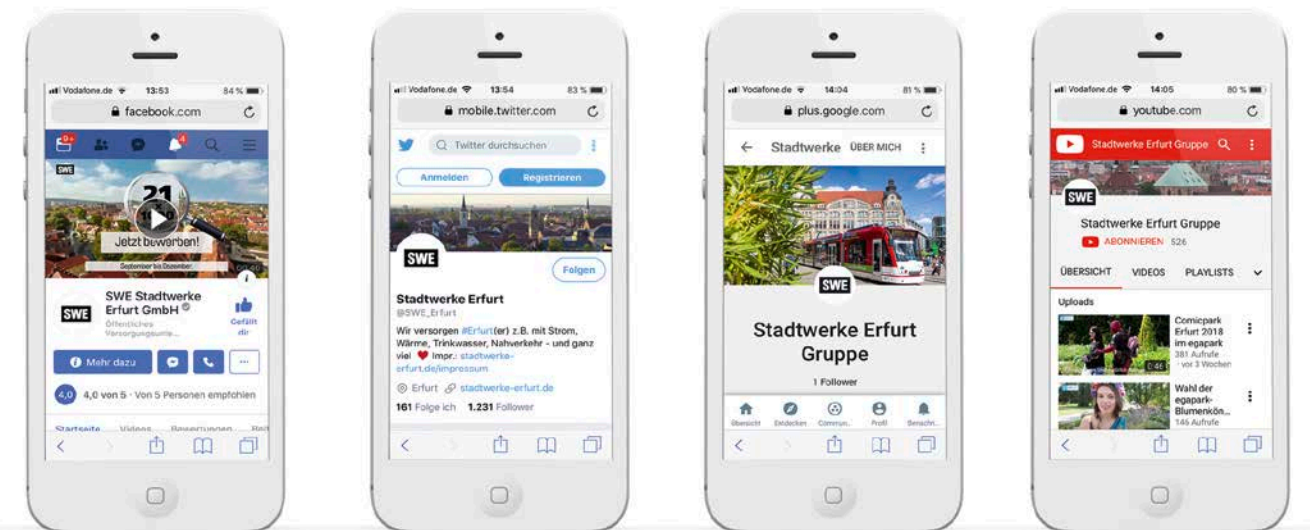
### 3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Um die Öffentlichkeit abgestimmt und zielgerichtet über die SWE Gruppe zu informieren, nutzt die SWE Gruppe die verschiedensten Informationskanäle. Der Bereich Unternehmenskommunikation der SWE GmbH („Unternehmenskommunikation“) verantwortet dabei in Absprache mit den jeweiligen Kompetenzfeldern die klassische Pressearbeit, die Streuung diverser Informationen über Social Media (z. B. Facebook, X, Xing etc.) und die interne Kommunikation.

Das bedeutet, dass Mitteilungen und Meldungen, die über die oben beschriebenen Informationskanäle transportiert werden sollen, vorab mit der Unternehmenskommunikation abgestimmt werden. Presseanfragen klassischer Medien (aber auch Blogger, Internetforen etc.) werden an die Unternehmenskommunikation weitergeleitet und gemeinsam beantwortet.

Beschäftigte der SWE Gruppe, die Social Media sowohl privat als auch dienstlich nutzen, sollten Meinungsäußerungen über ihren Arbeitgeber sorgfältig abwägen, mögliche Folgen von Postings bedenken und mögliche Konsequenzen und Reaktionen nicht außer Acht lassen. Jeder Beschäftigte muss sich an das geltende Recht halten und insbesondere Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutzbestimmungen sowie die Privatsphäre respektieren.

*Alle Details: Konzernanweisung "Unternehmenskommunikation in der SWE Gruppe"*





## Umweltbewusstsein, Menschenrechte und Verhalten am Arbeitsplatz

*Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz der Umwelt und der Menschen, ein sicheres Arbeiten sowie ein respektvolles und diskriminierungsfreies Verhalten am Arbeitsplatz.*

Die SWE Gruppe bekennt sich zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Die SWE Gruppe achtet die Menschenrechte und gefährdet niemals willentlich die Gesundheit und die Sicherheit von Beschäftigten, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten.

Die SWE Gruppe bekennt sich in diesem Zusammenhang in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit sowie in der Lieferkette zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Jeder Beschäftigte ist für den Schutz von Mensch und Umwelt in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Umweltbewusstsein und Arbeitssicherheit beginnen mit

- der Ordnung am Arbeitsplatz und dem Betriebsgelände,
- mit der Sorgfalt beim Umgang mit gefährlichen Stoffen,
- mit der Aufmerksamkeit bei der ordnungsgemäßen Entsorgung und
- mit dem Schutz der eigenen Gesundheit durch Verwendung aller dazu angebotenen Hilfsmittel.

Die SWE Gruppe toleriert keinerlei Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Kultur, Religion oder sexueller Identität. Wir fördern die Gleichbehandlung sämtlicher Beschäftigten. In der SWE Service GmbH wurde eine zentrale Beschwerdestelle im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) geschaffen.

Die SWE Gruppe fördert eine Kommunikations- und Lernkultur, die offene Rückäußerungen aller Beteiligten schätzt und hierzu ermutigt. Wesentliche Kriterien für die Entwicklung von Beschäftigten sind Leistung und Potenzial.

*Sie möchten einen Verstoß melden oder haben Fragen?*

*Die Ansprechpartner der AGG-Beschwerdestelle stehen Ihnen dabei gern persönlich oder per E-Mail unter [gleichbehandlung@stadtwerke-erfurt.de](mailto:gleichbehandlung@stadtwerke-erfurt.de) zur Seite.*



## Ihre internen Ansprechpartner bei Fragen und Hinweisen

Bei Fragen, Hinweisen oder Bedenken prüfen Sie bitte das entsprechende interne Regelwerk oder kontaktieren Sie Ihre Führungskraft oder die Compliance-Abteilung.

### Wer sind meine internen Ansprechpartner für Fragen und Hinweise?

- die jeweilige Führungskraft
- die Compliance-Abteilung

#### Matthias Will

Chief Compliance Officer

Telefon: 0361 564-1133

Mobil: 01 75 5 84 39 32

E-Mail: [compliance@stadtwerke-erfurt.de](mailto:compliance@stadtwerke-erfurt.de)

#### Teresa Wegerich

Compliance Managerin

Telefon: 0361 564-1105

E-Mail: [compliance@stadtwerke-erfurt.de](mailto:compliance@stadtwerke-erfurt.de)

Compliance im Intranet:

<https://intranet.stadtwerke-erfurt.de/pages/stadtwerke-erfurt-gruppe/apps/wiki/compliance/list>



Geschäftsleitungen und Beschäftigte sind verpflichtet, Verstöße (z. B. gegen diesen Kodex, geltende Gesetze, interne Regelungen) unverzüglich und umfassend zu melden. Dies gilt auch für Verstöße durch beauftragte Dritte. Kein Beschäftigter hat wegen einer solchen Mitteilung Nachteile zu erwarten. Die SWE Gruppe stellt sicher, dass alle Hinweise absolut vertraulich behandelt und nachverfolgt werden. Hinweisgeber sind besonders zu schützen.

Jedes Unternehmen der SWE Gruppe hat eine eigene interne Meldestelle im Sinne des § 12 Abs.1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für seine Beschäftigten eingerichtet. Diese Funktion nimmt die Compliance-Abteilung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wahr.

*Alle Details: Konzernanweisung "Hinweisgeberschutz in der SWE Gruppe"*

## Externe Vertrauensanwälte

Als externe Ansprechpartner für Hinweise zu allen im Verhaltenskodex angesprochenen Themen stehen Ihnen unsere externen Vertrauensanwälte zur Verfügung.

### RA Dr. David Albrecht sowie eine weibliche Ansprechpartnerin

Telefon: 030 318 685 918 | E-Mail: [vertrauensanwalt-swe-erfurt@fs-pp.de](mailto:vertrauensanwalt-swe-erfurt@fs-pp.de)

Die Vertrauensanwälte der SWE Gruppe im Internet:

<https://fachanwaelte-strafrrecht-potsdamer-platz.de/de/schwerpunkte/ombudsmann-vertrauensanwalt/ombudsmann-vertrauensanwalt-unternehmen-organisationen/stadtwerke-erfurt-gruppe>

BKMS zur Abgabe von anonymen Hinweisen:

<https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=6FSPP16&language=ger>







## **SWE** Für Erfurt.

**SWE Stadtwerke Erfurt GmbH**  
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

Telefon: 0361 564-0

Telefax: 0361 564-2054



E-Mail: [info@stadtwerke-erfurt.de](mailto:info@stadtwerke-erfurt.de)

Internet: [www.stadtwerke-erfurt.de](http://www.stadtwerke-erfurt.de)

Blog: [www.swefuererfurt.de](http://www.swefuererfurt.de)












Facebook: [www.facebook.com/SWEErfurt](http://www.facebook.com/SWEErfurt)

# Zulässigkeitsmatrix zur Annahme und Gewährung von Vorteilen

	Art des Vorteils	Annahme und Gewährung
Geschenke	Anlassbezogene Geschenke (z. B. Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Geburt Kind)	 • Zulässig bis zu einem Wert von <b>30,00 EUR</b>
		 • Mit Zustimmung des Vorgesetzten bei einem Wert über <b>30,00 EUR</b> bis <b>100,00 EUR</b> oder Gesamtwert über <b>100,00 EUR</b> je Geschäftspartner und Kalenderjahr
		 • Untersagt bei einem Wert über <b>100,00 EUR</b>
	Geld, geldwerte Gutscheine	 • Untersagt
	Gastgeschenke offizieller Delegationen	 • Zulässig unabhängig vom Wert des Geschenkes, sofern kein Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit geweckt werden (Verwendung des Geschenks für das Unternehmen)
	Anlasslose Geschenke	 • Untersagt
		 • Ausnahme: Werbegeschenke und Streuartikel bis zu einem Wert von <b>5,00 EUR</b> (diese Wertgrenze greift nicht für die Vergabe von Werbegeschenken zur Außendarstellung der Unternehmen der SWE Gruppe)
Ständige Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Annahme und Gewährung von Geschenken	 • Legitimer Zweck/Anlass des Geschenkes • Soziale Angemessenheit und Geschäftsüblichkeit der Zuwendung • Kein Anschein der unzulässigen Einflussnahme/Käuflichkeit	
Geschäftsveranstaltungen	Geschäftsveranstaltungen, ggf. inkl. Bewirtung (z. B. AR- Sitzungen, Tagungen) auch mit untergeordneter Unterhaltungs- komponente	 • Zulässig für Geschäftsleitungen bis zu einem Wert von <b>150,00 EUR</b>
		 • Für Beschäftigte zulässig bis zu einem Wert von <b>150,00 EUR</b> mit Zustimmung der Führungskraft
		 • Bei einem Wert über <b>150,00 EUR</b> zulässig für Geschäftsleitungen mit Zustimmung der Compliance-Abteilung, für sonstige Beschäftigte mit Zustimmung der Führungskraft und Zustimmung der Compliance-Abteilung
	Einladung von Repräsentanten	 • Zulässig (z. B. Einladung Oberbürgermeister/Stadtratsmitglied/Beigeordnete zu Eröffnung, Spatenstich o.Ä.), bis zu einem Wert von <b>150,00 EUR</b> , sofern üblich und angemessen und kein Zusammenhang mit konkreter Diensthandlung besteht
	Ständige Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Teilnahme an einer Geschäftsveranstaltung	 • Eingeladener wird zur Veranstaltung von Vertretern des Unternehmens begleitet oder trifft dort mit ihnen zusammen • Einladung steht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens, ist sozial angemessen und geschäftsüblich • Kein Anschein der unzulässigen Einflussnahme



# Zulässigkeitsmatrix zur Annahme und Gewährung von Vorteilen

	Art des Vorteils		Annahme und Gewährung
Geschäftsessen/Bewirtungen	Geschäftsessen/ Bewirtungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig für erste und zweite Führungsebene bis zu einem Wert von <b>150,00 EUR</b>.</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Beschäftigten unterhalb der zweiten Führungsebene (z. B. Beschäftigte Vertrieb zur Kundenpflege) nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung in Textform</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Überschreitung eines Wertes von <b>150,00 EUR</b> ist die Zustimmung der Compliance-Abteilung erforderlich</li> </ul>
	Ständige Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Teilnahme an einem Geschäftsessen/ Bewirtung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingeladener wird zur Veranstaltung von Vertretern des Unternehmens begleitet oder trifft dort mit ihnen zusammen</li> <li>Einladung steht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens, ist sozial angemessen und geschäftsüblich</li> <li>Kein Anschein der unzulässigen Einflussnahme</li> </ul>
<b>Diese Regelungen finden keine Anwendung bei Bewirtungen im Rahmen von innerbetrieblichen Feiern!</b>			
Kultur- und Sportveranstaltungen	Einladungen/Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen <u>bis zu</u> einem Wert von 150,00 EUR		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig für Geschäftsleitungen</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig für zweite Führungsebene sowie Beschäftigte im Vertrieb (zum Zweck der Kundenpflege) mit Zustimmung der Geschäftsleitung in Textform</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Mangels Erfüllung von Repräsentationspflichten für sonstige Beschäftigte unterhalb der zweiten Führungsebene unzulässig</li> </ul>
	Einladungen/Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen <u>über</u> einem Wert von 150,00 EUR		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig für Geschäftsleitungen mit Zustimmung der Compliance-Abteilung</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig für zweite Führungsebene sowie Beschäftigte im Vertrieb mit Zustimmung der Geschäftsleitung und der Compliance-Abteilung</li> </ul>
	Zulässigkeit der Teilnahme einer Begleitperson		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig in Ausnahmefällen bei Kulturveranstaltungen (<b>nicht</b> Sport), sofern alleiniges Erscheinen unangemessen wäre (z. B. Bälle, Theater- oder Opernpremieren) und mit Zustimmung der Compliance-Abteilung</li> </ul>
Ständige Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Teilnahme an einer Kultur-/ Sportveranstaltung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingeladener wird zur Veranstaltung von Vertretern des Unternehmens begleitet oder trifft dort mit ihnen zusammen</li> <li>Einladung steht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens, ist sozial angemessen und geschäftsüblich</li> <li>Kein Anschein der unzulässigen Einflussnahme</li> </ul>	